



I. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gelten für die Lieferung von beweglichen Sachen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages.
2. Unsere AVL gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AVL abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AVL gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Unsere AVL gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
5. Unsere AVL gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

II. Angebot, Angebotsunterlagen und Vertragsschluss

1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.
2. Alle von HARDTOP übermittelten Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen sind nur angenähert maßgebend; Unterlagen mit endgültigen Angaben werden auf Wunsch in angemessenem Umfang nach Vertragsschluss geliefert.
3. Technische Änderungen oder Änderungen des Designs der Ware zum Zweck der Weiterentwicklung bleiben vorbehalten, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. HARDTOP behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. HARDTOP wird dem Kunden eine entsprechende Änderung des Preises mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekannt geben. Ihm steht dann ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine

rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere Vorlage von Unterlagen, Freigabe oder Zahlung, voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Die von uns angegebenen und mit dem Kunden vereinbarten Lieferfristen verlängern sich bei Streik und Fällen höherer Gewalt sowie bei anderen von uns nicht verschuldeten Verzögerungen, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
4. Beliefert uns ein Vorlieferant nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, können wir von dem Vertrag zurücktreten, wenn wir auch trotz eines kongruenten Deckungsgeschäftes von unseren Lieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden. Ein solches kongruentes Deckungsgeschäft liegt dann vor, wenn wir am Tag des Vertragsschlusses einen Lieferkontrakt besitzen, der bei objektiver Betrachtung so beschaffen ist, dass wir den Kunden daraus bei reibungslosem Ablauf mit gleicher Sicherheit beliefern können, wie wir es ihm versprochen haben. In diesem Fall werden wir den Kunden unverzüglich hiervon unterrichten.
5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
6. Sofern die Voraussetzungen von Abs. 5. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
8. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
9. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
10. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes.
11. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.



V. Gefahrübergang, Verpackungskosten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten besondere Vereinbarungen.
3. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

VI. Prüfung und Abnahme

1. Prüfungen in Gegenwart des Bestellers oder seines Vertreters und Sonderprüfungen bedürfen vorheriger Vereinbarung; HARDTOP ist berechtigt, die Kosten der Prüfungen dem Besteller in Rechnung zu stellen.
2. Ist eine Abnahmeprüfung des Liefergegenstandes vorgesehen, so hat sie in den Fabrikationsstätten von HARDTOP zu erfolgen.
Die Abnahme ist erfolgt, wenn der Besteller bis zur Beendigung der Prüfung berechnete Beanstandungen nicht geltend macht.
3. Verzichtet der Besteller auf eine vereinbarte Abnahmeprüfung oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei der Prüfung nicht anwesend, so gilt die Prüfung durch HARDTOP als Abnahme.
4. Verzögern sich Prüfungen aus von HARDTOP nicht zu vertretenden Gründen, so gehen etwaige dadurch entstehende Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

VII. Haftung für Mängel

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Abweichungen der Ware im Rahmen der im Angebot angegebenen, sonst üblichen Toleranzen, stellen keinen Mangel dar.
3. Mängelansprüche entfallen für Mängel, die unter anderem zurückzuführen sind auf
 - a. ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung der Ware, insbesondere übermäßige Beanspruchung oder falsche Lagerung,
 - b. falsche Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte,
 - c. natürliche Abnutzung,
 - d. fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Kunden oder Dritte,
 - e. ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe,
 - f. chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse,
 - g. eigenmächtige Reparaturen oder Änderungen an der Ware, soweit diese nicht auf einem Verschulden von uns beruhen.
4. Soweit ein Mangel nicht vorliegt oder auf Verschulden des Kunden beruht und der Kunde dies erkennen konnte, dürfen wir für die Begutachtung der beanstandeten Ware die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden erheben.
5. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziff. VIII. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt – außer im Fall von Schadensersatzansprüchen – ein Jahr. Dies gilt nicht für Fälle der Arglist oder bei Abgabe einer Garantie. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den

§§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziff. VIII.

8. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

VIII. Haftung für Schäden

1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist ausgeschlossen.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit gilt er nicht
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht), wobei in diesem Fall die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens bei bestimmungsgemäßer Verwendung begrenzt ist.
3. Für die Haftung von Verzugsschäden gilt die abschließende Regelung in Ziff. IV.
4. Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Freistellung von Produkthaftpflichtansprüchen

1. Der Kunde ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen uns wegen eines Schadens geltend machen, der durch eine von uns bezogene Ware allein oder zusammen mit anderen in das Endprodukt eingebauten Waren verursacht worden ist (Produkthaftpflicht).
2. Unsere Haftung gem. Ziff. VII bis VIII bleibt unberührt.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein



Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
5. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.
6. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück oder durch Verlust oder Zerstörung der Kaufsache gegen einen Dritten entstehen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

XI. Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

XII. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

XIII. Exportklausel

1. In Anerkennung der nationalen und internationalen Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Kunde, vor dem Export von Waren oder technischen Informationen, die er von uns erhalten hat, alle erforderlichen Exportlizenzen und andere Dokumente einzuholen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, Waren oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder Länder zu verkaufen, exportieren, reexportieren oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen nationale oder internationale Gesetze, Verordnungen oder Abkommen verstößt. Der Kunde verpflichtet sich weiter, alle Empfänger dieser Waren oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze, Verordnungen und Abkommen zu befolgen, zu informieren. Der Kunde wird auf eigene Kosten alle notwendigen Lizenzen, Export- und Importunterlagen und -dokumente beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der Waren erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ein- oder Ausfuhrgenehmigung berechtigt nicht zu Rückgabe oder Schadensersatz.

XIV. Erfüllungsort, Rechtsformwahl, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Magdeburg.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand, das für unseren Geschäftssitz (Magdeburg) zuständig Gericht vereinbart; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.